

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959

Berlin, den 20. April 1959

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
12.3.59	Anordnung über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen	89.
9.3.59	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie	97

Anordnung über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen.

Vom 12. März 1959

Auf Grund des Abschnittes I Buchst. A Ziff. 1 der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Anlage zur Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 517) — und der von der Staatlichen Plankommission festgelegten Maßnahmen vom 12. November 1958 zur Gewährleistung einer Sortiments- und qualitätsgerechten Produktion von Walzwerkserzeugnissen und zur Entwicklung des Gießereiwesens in der Deutschen Demokratischen Republik wird über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Erze, Konzentrate, Roheisen, Rohstahl, Halbzeug für Walzwerke und Ferrolegierungen

§ 1

(1) Für Erze, Konzentrate, Roheisen und Ferrolegierungen benennt das Staatliche Metall-Kontor den Kontingenträgern die vorgesehenen Liefermengen für jedes Quartal und die Aufkommensquellen hierfür so rechtzeitig, daß die Einhaltung der Bestelltermine durch die Bedarfsträger gewährleistet ist.

(2) Für Rohstahl und Halbzeug für Walzwerke benennt die WB Stahl- und Walzwerke den Bedarfsträgern die vorgesehenen Liefermengen für jedes Quartal und die Aufkommensquellen hierfür so rechtzeitig, daß die Einhaltung der Bestelltermine durch die Bedarfsträger gewährleistet ist.

(3) Die Kontingenträger sind verpflichtet, die vorgesehenen Liefermengen gemäß Abs. 1 unverzüglich unter Angabe der Aufkommensquellen auf ihre zugeordneten Bedarfsträger aufzuteilen. §

§ 2

(1) Für die Einreichung der spezifizierten Einfuhrbestellungen für Erze und Konzentrate — außer Frischerze — und den Abschluß der Lieferverträge

hierüber zwischen den Direktempfängern und der Bergbau-Handel G.m.b.H. gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 24. Januar 1958 über die Verfahrensregelung für den Import (GBl. I S. 103). Das gleiche trifft für Frischerze unter der Berücksichtigung zu, daß an Stelle der Direktempfänger das Staatliche Metall-Kontor tritt;

(2) Die Bedarfsträger haben ihre Bestellungen für Frischerze aus Import 2 Wochen nach Erhalt der staatlichen Aufgaben dem Staatlichen Metall-Kontor einzureichen.

§ 3

Die Bestellungen der Bedarfsträger für Erze und Konzentrate zur Belieferung aus DDR-Aufkommen sind den zugewiesenen Lieferbetrieben für das gesamte Planjahr nach Quartalen unterteilt bis zum 15. Dezember des Vorjahres einzureichen.

§ 4

Die Bedarfsträger geben ihre Bestellungen für Roheisen, Rohstahl, Halbzeug für Walzwerke und Ferrolegierungen mit Ausnahme des spezifischen Importmaterials entsprechend den für sie vorgesehenen Liefermengen den zugewiesenen Lieferbetrieben bzw. dem Staatlichen Metall-Kontor zu folgenden Terminen:

- für das I. Quartal bis 15. September
des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 15. Dezember
des Vorjahres,
- für das III. Quartal bis 15. März
des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 15. Juni
des laufenden Jahres.

§ 5

(1) Die Lieferverträge für Erze und Konzentrate aus DDR-Aufkommen sind zwischen den Bestellern und den Lieferbetrieben bis 31. Dezember des Vorjahres abzuschließen.

(2) Die Lieferverträge für Frischerze aus Import sind zwischen den Bestellern und dem Staatlichen Metall-Kontor 9 Wochen nach Übergabe der staatlichen Aufgaben abzuschließen.